



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Zustellungsurkunde -
Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

28. Januar 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 30.01 [REDACTED]

RA'fr Hartmann

Telefon 0211 87 [REDACTED]

Telefax 0211 87 [REDACTED]

**Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informations-
freiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Vertragsunterlagen Firma Van Laack

Ihr Antrag vom 20. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 20. Dezember 2020 beantragten Sie den Informationszugang zu sämtlichen mit der Vergabe an die Firma Van Laack zusammenhängenden Angebots-, Ausschreibungs- oder Vertragsunterlagen.

Der in § 4 Abs. 1 IFG NRW niedergelegte Informationsanspruch erstreckt sich nur auf tatsächliche, bei der jeweiligen angefragten Stelle -hier dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen- vorhandenen amtlichen Informationen.

Hier liegt das Angebot vom 13. Oktober 2020, der Auftrag vom 5. November 2020 nebst Vertragsbedingungen und die Bekanntmachung des erteilten Auftrags auf der EU-Plattform vom 13. November 2020 vor. Da eine Ausschreibung nicht erfolgt ist, kann eine derartige Unterlage nicht übermittelt werden. Die Bekanntmachung tritt in der gewählten Verfahrensart an die Stelle der Ausschreibung.

Der Zugang zu dem

1. Angebot vom 13. Oktober 2020,
2. dem Auftrag vom 5. November 2020 nebst Vertragsbedingungen und
3. der Bekanntmachung des erteilten Auftrags vom 13. November 2020

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



wird Ihnen durch Übersendung per E-Mail gewährt.

Seite 2 von 5

Die personenbezogenen Daten der beteiligten Amtsträger wurden in diesen Unterlagen geschwärzt, da schutzwürdige Belange i.S.v. § 9 Abs. 3 lit. a) IFG NRW einer Offenbarung entgegenstehen. Schutzwürdige Belange liegen bei Amtsträgern vor, die aufgrund ihrer Funktion vermehrt umstrittene Entscheidungen zu treffen haben. Dies trifft vor allem auf solche Amtsträger zu, deren Entscheidungen politische Dimensionen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Amtsträger persönlich für eine Entscheidung angefeindet werden, die auf der Grundlage ihrer (Teil-)Entscheidung letztlich durch die Behörde gefällt wird.

Die personenbezogenen Daten Dritter wurden ebenfalls geschwärzt (vgl. § 9 Abs. 1 IFG NRW).

Zudem wurden in diesen Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 8 IFG NRW geschwärzt.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Unter einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wird jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig ist und nach dem Willen des Unternehmers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll, verstanden. Betriebsgeheimnisse betreffen die technische Seite des Unternehmens wie zum Beispiel Produktionsverfahren, Herstellungs- und Fertigungsmethoden. Geschäftsgeheimnisse dagegen betreffen den kaufmännischen Teil des Unternehmens wie zum Beispiel Preise und Kalkulationen. All diese Angaben lassen Rückschlüsse auf die Stellung des Unternehmens am Markt zu.

Die in den Unterlagen enthaltenden Preisangaben sowie Angaben der Produktionsrate (Kalenderwochen) stehen in direkten Bezug zum Unternehmen. Es handelt sich hier um keine allgemeinen Angaben, sondern um individuelle durch das Unternehmen für ein bestimmtes Bestellvorhaben getroffene konkrete Angaben.

Diese sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig. Auch ein informierter Durchschnittsfachmann könnte sich unter Zuhilfenahme erlaubter Mittel keine Kenntnis darüber verschaffen.



— Der Geheimhaltungswille des Unternehmers ergibt sich aus der Natur der geheim zu haltenden Angaben bzw. konkludent aus den vorliegenden Umständen. Da sich die betroffene Bestellung in der Rückabwicklung befindet, sind die Preisangaben sowie die Angaben über die Produktionsrate nicht nur für diese Bestellung von Bedeutung, sondern auch für zukünftige Verfahren relevant. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das betroffene Unternehmen an weiteren beabsichtigten Ausschreibungsverfahren beteiligen wird. Ein verständiger Unternehmer würde Informationen dieser Art geheim halten, da die Geheimhaltung dieser Angaben einen wichtigen Faktor seiner wirtschaftlichen Betätigung bildet.

— Der Wille ist zudem qualifiziert, das heißt, es besteht ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der jeweiligen Angaben. Dieses ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, weil ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen oder den fremden Wettbewerb fördern kann. Die Offenlegung der Preisangaben sowie der Angaben über die Produktionsrate könnte die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig beeinflussen, indem zumindest ein anderes Unternehmen im Wettbewerb sein neues Wissen in Form verbesserter eigener Angebote einsetzen kann. Dadurch besteht die Gefahr, dass durch Preisabsprachen oder Übernahme von Planungen das Ergebnis der beabsichtigten Ausschreibung verfälscht wird.

Demnach stellen die in den Unterlagen enthaltenden Preisangaben Geschäftsgeheimnisse und die Angaben der Produktionsrate ein Betriebsgeheimnis dar.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht zugänglich gemacht werden, wenn durch ihre Offenbarung ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Ein Schaden ist jede Einbuße an einem Recht oder Rechtsgut. Wirtschaftlich ist der Schaden, wenn letztlich das Vermögen eine Einbuße erleidet, wobei diese Einbuße auf verschiedene Weise möglich ist. Würden die in den Unterlagen enthaltenen Preisangaben sowie Angaben der Produktionsrate zugänglich gemacht werden, würde die Einbuße in der oben beschriebenen Schwächung der Wettbewerbssituation bestehen, die sich mittelbar finanziell auswirken würde. Demnach würde durch die Offenbarung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ein wirtschaftlicher Schaden eintreten.



Es handelt sich hier auch nicht um einen geringfügigen wirtschaftlichen Schaden i.S.d. § 8 Abs.1 S. 3 IFG NRW. Um einen geringfügigen Schaden würde es sich beispielsweise handeln, wenn bereits geschlossene Verträge und die darin enthaltenen Preisangaben offengelegt würden. Der wirtschaftliche Nutzen für einen Konkurrenten, welcher den Schaden darstellt, dürfte bei einem geschlossenen und vollzogenen Vertrag nicht besonders groß sein.

Wie oben bereits ausgeführt, befindet sich die betroffene Bestellung jedoch in der Rückabwicklung und der Bedarf wird neu ausgeschrieben. In diesem Fall werden mögliche Konkurrenten sehr wohl in die Lage versetzt, einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Offenlegung der begehrten Information, wie die wirtschaftlich relevanten Daten der Preisangaben und der Produktionsrate, ziehen zu können.

Auch ist hier kein Überwiegen des allgemeinen Interesses an der Offenbarung der exakten Preisangaben sowie der Produktionsrate anzunehmen.

Die Beschaffung der Masken ist bereits in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Unter Öffentlichkeit ist in erster Linie zu verstehen, dass das Thema Gegenstand der Berichterstattung der Presse war. Erst recht wird ein Thema in der Öffentlichkeit diskutiert, wenn das Thema schon Gegenstand beispielsweise einer Befassung des Landtages gewesen ist, wie bei der Kleinen Anfrage Nr. 4708 und zuletzt in der Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar 2021, Tagesordnungspunkt 23. Gleichwohl wurden auch dem Landtag NRW nicht die exakten Preisangaben benannt, sondern lediglich Gesamtkosten, aus denen der Preis der einzelnen Maske nicht zutreffend abgeleitet werden kann.

Das Interesse der Allgemeinheit an dem Einzelpreis der Masken über die bereits bekannten Gesamtkosten sowie an den Produktionsraten des Unternehmens, muss hinter dem Interesse des Unternehmens, keinen erheblichen wirtschaftlichen Schaden durch die Offenbarung zu erleiden, zurücktreten. Zudem schützt das Unter-Verschluss-Halten der Angaben nicht nur die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens, sondern verhindert auch im Interesse der Allgemeinheit Preisabsprachen und Manipulation in weiteren Vergabeverfahren.

Der Zugang zu diesen Informationen wird aus oben genannten Gründen gemäß § 8 IFG NRW abgelehnt.



Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden.

Seite 5 von 5

Gebühren für die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden nicht erhoben (§ 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW, § 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.1 des Gebührentarifs, § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW).

Sie haben die Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erheben.

Rechtsgrundlagen:

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
- Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.
Bachetzky-Knust